

**VERKAUFSPROSPEKT**  
(nebst Anhängen und Satzung)

---

**Pro Fonds (Lux)**

---

Teilfonds:

**Pro Fonds (Lux) Inter-Bond**

|                            | Aktienklasse A | Aktienklasse B | Aktienklasse I | Aktienklasse E | Aktienklasse C | Aktienklasse D |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Wertpapierkenn-<br>Nummer: | 973 024        | 973 025        | A1C5XK         | A1JDH7         | A1WZXJ         | A1WZXK         |
| Valoren-<br>Nummer:        | 170611         | 170 606        | 11645246       | 13496427       | 21566808       | 21566809       |
| ISIN:                      | LU0048423916   | LU0048424138   | LU0532665683   | LU0654980571   | LU0941032400   | LU0941032582   |

**Pro Fonds (Lux) Emerging Markets**

|                        | Aktienklasse B | Aktienklasse C |
|------------------------|----------------|----------------|
| Wertpapierkenn-Nummer: | 973 026        | A1WZXL         |
| Valoren-Nummer:        | 170 613        | 21566818       |
| ISIN:                  | LU0048423833   | LU0941032079   |

Verwaltungsgesellschaft:

**IPConcept (Luxemburg) S.A.** (société anonyme)

Verwahrstelle:

**DZ PRIVATBANK S.A.** (société anonyme)

**Stand: 1. Juni 2023**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG .....</b>                                                                         | <b>4</b>  |
| <b>VERKAUFSPROSPEKT .....</b>                                                                                          | <b>8</b>  |
| <i>DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT.....</i>                                                                                 | <i>8</i>  |
| <i>DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....</i>                                                                               | <i>9</i>  |
| <i>DER FONDSMANAGER.....</i>                                                                                           | <i>10</i> |
| <i>DER ANLAGEBERATER.....</i>                                                                                          | <i>11</i> |
| <i>DIE VERTRIEBSSTELLE .....</i>                                                                                       | <i>11</i> |
| <i>DIE VERWAHRSTELLE .....</i>                                                                                         | <i>12</i> |
| <i>DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE .....</i>                                                                          | <i>12</i> |
| <i>DIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE.....</i>                                                                               | <i>12</i> |
| <i>RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE.....</i>                                                                               | <i>12</i> |
| <i>ALLGEMEINER HINWEIS ZUM HANDEL MIT AKTIEN DER TEILFONDS .....</i>                                                   | <i>13</i> |
| <i>ANLAGEPOLITIK.....</i>                                                                                              | <i>14</i> |
| <i>HINWEISE ZU DERIVATEN UND SONSTIGEN TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN.....</i>                                             | <i>14</i> |
| <i>BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE .....</i>                                                              | <i>18</i> |
| <i>AUSGABE VON AKTIEN.....</i>                                                                                         | <i>18</i> |
| <i>RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN .....</i>                                                                         | <i>19</i> |
| <i>RISIKOHINWEISE.....</i>                                                                                             | <i>21</i> |
| <i>RISIKOPROFILE .....</i>                                                                                             | <i>33</i> |
| <i>RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN .....</i>                                                                                | <i>34</i> |
| <i>LIQUIDITÄTSMANAGEMENT.....</i>                                                                                      | <i>35</i> |
| <i>BESTEuerung DER INVESTMENTGESELLSCHAFT.....</i>                                                                     | <i>36</i> |
| <i>BESTEuerung DER ERTRÄGE AUS AKTIEN AN DER INVESTMENTGESELLSCHAFT BEIM AKTIONÄR .....</i>                            | <i>37</i> |
| <i>VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE SOWIE DES AUSGABE- UND<br/>RÜCKNAHMEPREISES.....</i>             | <i>37</i> |
| <i>INFORMATIONEN AN DIE AKTIONÄRE.....</i>                                                                             | <i>37</i> |
| <i>VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE SOWIE DES AUSGABE- UND<br/>RÜCKNAHMEPREISES.....</i>             | <i>40</i> |
| <i>HINWEISE FÜR AKTIONÄRE MIT BEZUG ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.....</i>                                    | <i>40</i> |
| <i>HINWEISE FÜR AKTIONÄRE HINSICHTLICH DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS.....</i>                               | <i>41</i> |
| <i>HINWEISE FÜR DIE AKTIONÄRE HINSICHTLICH DER OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM STEUERBEREICH (DAC-<br/>6).....</i>            | <i>42</i> |
| <i>BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE .....</i>                                                                                 | <i>43</i> |
| <i>DATENSCHUTZ.....</i>                                                                                                | <i>44</i> |
| <i>ANHANG 1 A .....</i>                                                                                                | <i>46</i> |
| <i>PRO FONDS (LUX) INTER-BOND .....</i>                                                                                | <i>46</i> |
| <i>ANHANG 1 B.....</i>                                                                                                 | <i>54</i> |
| <i>ANHANG 2 A .....</i>                                                                                                | <i>62</i> |
| <i>PRO FONDS (LUX) EMERGING MARKETS.....</i>                                                                           | <i>62</i> |
| <i>ANHANG 2 B.....</i>                                                                                                 | <i>70</i> |
| <b>SATZUNG .....</b>                                                                                                   | <b>79</b> |
| <i>I. NAME, SITZ UND ZWECK DER INVESTMENTGESELLSCHAFT .....</i>                                                        | <i>79</i> |
| <i>ARTIKEL 1 NAME.....</i>                                                                                             | <i>79</i> |
| <i>ARTIKEL 2 SITZ .....</i>                                                                                            | <i>79</i> |
| <i>ARTIKEL 3 ZWECK .....</i>                                                                                           | <i>79</i> |
| <i>ARTIKEL 4 ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN.....</i>                                                  | <i>79</i> |
| <i>II. DAUER, VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION DER INVESTMENTGESELLSCHAFT BZW. EINES ODER<br/>MEHRERER TEILFONDS.....</i> | <i>91</i> |
| <i>ARTIKEL 5 DAUER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT.....</i>                                                                 | <i>91</i> |
| <i>ARTIKEL 6 DIE VERSCHMELZUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT BZW. EINES ODER MEHRERER<br/>TEILFONDS .....</i>             | <i>91</i> |
| <i>ARTIKEL 7 DIE LIQUIDATION DER INVESTMENTGESELLSCHAFT BZW. EINES ODER MEHRERER<br/>TEILFONDS .....</i>               | <i>92</i> |

|                                                                                 |            |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------|
| III. DIE TEILFONDS UND DEREN DAUER .....                                        | 94         |
| ARTIKEL 8 DIE TEILFONDS .....                                                   | 94         |
| ARTIKEL 9 DAUER DER EINZELNEN TEILFONDS.....                                    | 94         |
| IV. GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN .....                                       | 94         |
| ARTIKEL 10 GESELLSCHAFTSKAPITAL.....                                            | 94         |
| ARTIKEL 11 AKTIEN.....                                                          | 94         |
| ARTIKEL 12 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE .....                   | 95         |
| ARTIKEL 13 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE .....   | 98         |
| ARTIKEL 14 AUSGABE VON AKTIEN.....                                              | 98         |
| ARTIKEL 15 BESCHRÄNKUNG UND EINSTELLUNG DER AUSGABE VON AKTIEN .....            | 100        |
| ARTIKEL 16 RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN .....                              | 100        |
| V. GENERALVERSAMMLUNG .....                                                     | 103        |
| ARTIKEL 17 RECHTE DER GENERALVERSAMMLUNG .....                                  | 103        |
| ARTIKEL 18 EINBERUFUNG .....                                                    | 103        |
| ARTIKEL 19 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG.....                               | 104        |
| ARTIKEL 20 VORSITZENDER, STIMMZÄHLER, SEKRETÄR.....                             | 105        |
| VI. VERWALTUNGSRAT.....                                                         | 105        |
| ARTIKEL 21 ZUSAMMENSETZUNG .....                                                | 105        |
| ARTIKEL 22 BEFUGNISSE .....                                                     | 106        |
| ARTIKEL 23 INTERNE ORGANISATION DES VERWALTUNGSRATES.....                       | 106        |
| ARTIKEL 24 HÄUFIGKEIT UND EINBERUFUNG .....                                     | 106        |
| ARTIKEL 25 SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATES.....                                  | 107        |
| ARTIKEL 26 PROTOKOLLE.....                                                      | 107        |
| ARTIKEL 27 ZEICHNUNGSBEFUGNISSE .....                                           | 108        |
| ARTIKEL 28 UNVEREINBARKEITSBESTIMMUNGEN.....                                    | 108        |
| ARTIKEL 29 SCHADLOSHALTUNG.....                                                 | 109        |
| ARTIKEL 30 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....                                        | 109        |
| ARTIKEL 31 FONDSMANAGER.....                                                    | 110        |
| VII. WIRTSCHAFTSPRÜFER .....                                                    | 110        |
| ARTIKEL 32 WIRTSCHAFTSPRÜFER.....                                               | 110        |
| VIII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                                 | 111        |
| ARTIKEL 33 VERWENDUNG DER ERTRÄGE .....                                         | 111        |
| ARTIKEL 34 BERICHTE .....                                                       | 111        |
| ARTIKEL 35 KOSTEN .....                                                         | 112        |
| ARTIKEL 36 GESCHÄFTSJAHR.....                                                   | 114        |
| ARTIKEL 37 VERWAHRSTELLE.....                                                   | 114        |
| ARTIKEL 38 SATZUNGSÄNDERUNG .....                                               | 118        |
| ARTIKEL 39 ALLGEMEINES.....                                                     | 118        |
| <b>HINWEISE FÜR AKTIONÄRE AUßERHALB DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG.....</b>       | <b>119</b> |
| <b>ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR AKTIONÄRE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ...</b> | <b>119</b> |
| <b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH .....</b>                | <b>121</b> |

## **VERWALTUNG, VERTRIEB und BERATUNG**

### **Investmentgesellschaft**

#### **Pro Fonds (Lux)**

*(société d'investissement à capital variable, société anonyme)*

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft**

#### **Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Nikolaus Rummler  
IPConcept (Luxemburg) S.A.  
Luxemburg

#### **Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender**

Prof. Dr. Urban Bacher  
FIDUKA-Depotverwaltung GmbH  
München

#### **Verwaltungsratsmitglieder**

Ole Klose  
Bernard Krone Holding SE & Co. KG  
Spelle

Marco Herrmann  
FIDUKA-Depotverwaltung GmbH  
München

## **Verwaltungsgesellschaft**

### **IPConcept (Luxemburg) S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxemburg

E-Mail: [info@ipconcept.com](mailto:info@ipconcept.com)  
Internet: [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)

Eigenkapital zum 31. Dezember 2021: **8.000.000,- Euro**

## **Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)**

Marco Onischschenko (Vorstandsvorsitzender)

Silvia Mayers

Nikolaus Rummler

## **Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft**

### **Vorsitzender des Aufsichtsrats**

Dr. Frank Müller  
Mitglied des Vorstandes  
DZ PRIVATBANK S.A.

### **Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats**

Bernhard Singer

Klaus-Peter Bräuer

## **Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft**

### **PricewaterhouseCoopers, Société coopérative**

2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxemburg

**Verwahrstelle**

**DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxemburg

**Register- und Transferstelle sowie  
Zentralverwaltungsstelle**

**DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxemburg

**Zahlstelle**

Großherzogtum Luxemburg

**DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxemburg

**Fondsmanager und Vertriebsstelle**

**FIDUKA-Depotverwaltung GmbH**

Kaufingerstrasse 12  
D-80331 München

**Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft**

**PricewaterhouseCoopers, Société coopérative**

2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxemburg

**Anlageberater**

**Investas AG**

Bärenplatz 8  
CH-3001 Bern

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Satzung) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds („Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte – kurz „Basisinformationsblatt“. Sofern und soweit in der Satzung auf „wesentlichen Anlegerinformationen“ Bezug genommen wird, ist darunter das Basisinformationsblatt zu verstehen. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsaktien wird dem Aktionär kostenlos das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Investmentgesellschaft haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und einer etwaigen Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) abgerufen werden. Auf Wunsch des Aktionärs werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ verwiesen.

## VERKAUFSPROSPEKT

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der **FIDUKA-Depotverwaltung GmbH** aufgelegt und wird von der **IPConcept (Luxemburg) S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt ist mindestens ein teilfondsspezifischer Anhang und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

### Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable in Form einer société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 22. Dezember 1993 auf unbestimmte Zeit und in der Form eines Umbrella-Fonds gegründet. Ihre Satzung wurde erstmals am 22. Januar 1994 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt. Änderungen der Satzung der Investmentgesellschaft traten letztmalig zum 1. Januar 2018 in Kraft und wurden im RESA veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-45890 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 63.000 CHF bestehend aus 630 Aktien ohne Nennwert und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 muss das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde einen Betrag von mindestens 1.250.000,- Euro erreichen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat mit Vertrag vom 12. Dezember 2017 die Verwaltung gemäß der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

## Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die IPConcept (Luxemburg) S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung trat am 27. November 2019 in Kraft und wurde am 20. Dezember 2019 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2021 auf 8.000.000,- Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Herrn Marco Onischschenko, Frau Silvia Mayers und Herrn Nikolaus Rummler zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen. Herr Marco Onischschenko wurde zum Vorstandsvorsitzenden ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit die folgenden Investmentfonds:

Alquant Convexus, Alpen Privatbank, Alpen Privatbank Vermögensfonds, apo Medical Opportunities, apo VV Premium, BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV, Baumann and Partners, BlackPoint, boerse.de-Aktienfonds, boerse.de-Technologiefonds, boerse.de-Weltfonds, BPM (in Liquidation), BS Best Strategies UL Fonds, BZ Fine Funds, BIB Sustainable Finance (SICAV), CONREN, CONREN Fortune, Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS,

DKM-Aktienfonds, DZPB Concept, DZPB II, DZPB Portfolio, DZPB Vario, EB-Öko-Aktienfonds, Entrepreneur Select Multi Strategy, Exklusiv Portfolio SICAV, FG&W Fund, Flowerfield, Fonds Direkt Sicav, Fortezza Finanz, FundPro, FVCM, Galileo, GENOKONZEPT (in Liquidation), Global Family Strategy II, GLS Alternative Investments, HELLERICH, Huber Portfolio SICAV, Kapital Konzept, Liquid Stressed Debt Fund, LONG-TERM INVESTING Aktien Global, m4, MainSky Active Green Bond Fund, MainSky Macro Allocation Fund, ME Fonds, Mobilitas Global Convertible Fund, MOBIUS SICAV, MPPM, Nachhaltigkeit – Euroland konservativ, Nachhaltigkeitsfonds – ausgewogen, Nachhaltigkeit – verantwortungsvoll, Nachhaltigkeit – verantwortungsvoll chancenorientiert, Nachhaltigkeit – global, Nachhaltigkeit – Stiftungen, NPB SICAV (in Liquidation), Phaidros Funds, PRIMA, Pro Fonds (Lux), Pro Select, PTAM Weltportfolio Ausgewogen, PVV SICAV, Sauren, Sauren Global, S.E.A. Funds (in Liquidation), Silk (in Liquidation), STABILITAS, StarCapital, StarCapital Long/Short Allocator, STARS, STRATAV Quant Strategie Deutschland, STRATAV Quant Strategie Europa, Stuttgarter-Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, Supremum Fonds, Taunus Trust, Thematica, TRIGON, TT Contration Global, Vermögensbaustein – defensiv, Vermögenswerte Global VV, VM, VR Nürnberg (IPC) (in Liquidation), VR Premium Fonds, VR-PrimaMix, WAC Fonds, WINVEST Direct Fund, WR Strategie und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln.

### **Der Fondsmanager**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **FIDUKA-Depotverwaltung GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Kaufingerstrasse 12, D-80331 München zum Fondsmanager der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der

Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

### **Der Anlageberater**

Anlageberater der Investmentgesellschaft ist die Investas AG mit eingetragenem Sitz in Bärenplatz 8, CH-3001 Bern. Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

### **Die Vertriebsstelle**

Vertriebsstelle des Fonds ist die **FIDUKA Depotverwaltung GmbH** mit eingetragenem Sitz in Kaufingerstrasse 12, D-80331 München. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den jeweiligen Teilfonds entgegenzunehmen und wird diese an die Register- und Transferstelle übermitteln.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet Investoren / wirtschaftlich Berechtigte, die in das Fondsregister einzeichnen wollen, zu identifizieren und zu legitimieren. Sie stellt den Kontakt zum Investor her und pflegt die Kundenbeziehung unter Berücksichtigung aller aufsichtsrechtlich und gesetzlich definierten Aufgaben und Pflichten.

Die Vertriebsstelle wird die Anteile der Teilfonds nur in den Ländern vertreiben, in denen die Anteile der Teilfonds zum Vertrieb berechtigt sind.

## Die Verwahrstelle

Einzigste Verwahrstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, der Satzung (Artikel 37) sowie diesem Verkaufsprospekt. Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Aktionäre.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 37 der Satzung die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Aktionären Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

## Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Aktien sowie in der Führung des Aktienregisters.

## Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle der Investmentgesellschaft ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die **Attrax Financial Services S.A.** (société anonyme) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg übertragen.

## Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im Namen der Investmentgesellschaft und für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung

in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 11 Nr. 5 der Satzung innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

### **Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds**

Eine Anlage in die Teilfonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Aktionär systematisch Aktien eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Aktionärs, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Aktienpreis abweichen.

### **Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds/ der Investmentgesellschaft ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie im entsprechenden Anhang definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 der Satzung beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

### **Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten**

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstigen Techniken und Instrumente, die den Anlagezielen des Teilfonds entsprechen, bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegen und ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, haben. Der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei muss grundsätzlich mindestens über ein Rating im Investment Grade Bereich verfügen, auf das jedoch in begründeten Ausnahmen verzichtet werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei nach der Auswahl unter dieses Rating fällt. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung vornehmen. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z.B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Einzelheiten können auf der im Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Kontrahenten bzw. der finanziellen Gegenpartei um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager/Anlageberater verbundenes Unternehmen handelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Kapitel „Potentielle Interessenkonflikte“.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

#### 1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“ / „Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“ / „Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

#### 2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

#### 3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

#### 4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte

- Pensionsgeschäfte

#### 4.1. Wertpapierleihe

- a) Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt

#### 4.2. Pensionsgeschäfte

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

### 5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

### 6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

#### 6.1 Total Return Swaps bzw. andere Derivate mit denselben Charakteristika

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den jeweiligen Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivate mit denselben Charakteristika abschließen.

### 7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

### 8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 5 der Satzung sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

## 9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

## **Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie**

Das Fondsvermögen der Investmentgesellschaft lautete bis zum 31.12.2018 auf Schweizer Franken (CHF), seit dem 01.01.2019 lautet das Fondsvermögen der Investmentgesellschaft auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“). Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sind insbesondere in Artikel 12 der Satzung festgelegt.

## **Ausgabe von Aktien**

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur

unverzüglich die Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Aktien, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberaktien“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“) weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien oder Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien oder Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche nach 14.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensaktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 i.V.m. Artikel 13 der Satzung beschrieben.

### **Rücknahme und Umtausch von Aktien**

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die DZ PRIVATBANK S.A. und über die Zahlstellen. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwerts pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts pro Aktie der zu zeichnenden Aktie, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktie zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter

Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

## **Risikohinweise**

### **Allgemeines Marktrisiko**

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

### **Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

### **Risiko von negativen Habenzinsen**

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

### **Bonitätsrisiko**

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

### **Unternehmensspezifisches Risiko**

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

### **Adressenausfallrisiko**

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

### **Kontrahentenrisiko**

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und

Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

| <b>Sicherheit</b>                                                                                                                                                                                     | <b>Minimum haircut</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Cash (Teilfondswährung)                                                                                                                                                                               | 0%                     |
| Cash (Fremdwährungen)                                                                                                                                                                                 | 8%                     |
| Staatsanleihen                                                                                                                                                                                        | 0,50%                  |
| Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen | 0,50%                  |

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

1. Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
2. Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
3. Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
4. Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
5. Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten finden keine Berücksichtigung. Die erhaltenen Sicherheiten müssen allerdings von einer Partei ausgegeben werden, welche nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
6. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten. Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge

definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) der Satzung hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

### **Währungsrisiko**

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Aktienklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

### **Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Aktienklassen**

Aktienklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/ oder Vorteile gehen ausschließlich zulasten der betreffenden Aktienklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Investoren in anderen Aktienklassen des Teilfonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Teilfondswährung und der abgesicherten Aktienklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Aktienklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Aktienklasse der Entwicklung einer Aktienklasse in der Teilfondswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Aktionär der betreffenden Aktienklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Aktienklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Aktionäre der abgesicherten Aktienklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere

bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Aktienklasse kommen.

Im Falle eines Nettoflusses in der abgesicherten Aktienklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettoinventarwert der abgesicherten Aktienklasse darstellt.

### **Branchenrisiko**

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

### **Länder-/Regionenrisiko**

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

### **Länder- und Transferrisiken**

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

### **Risiko durch Höhere Gewalt**

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

### **Liquiditätsrisiko**

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese

Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

### **Verwahrnisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

### **Emerging Markets Risiken**

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld, und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatil und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Teilfonds kommen.

### **Anlagen in Russland**

Einzelne Teilfonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Die Russische Börse (OJSC "Moscow Exchange MICEX-RTS") gilt dabei als geregelter Markt im Sinne des Artikel 4 „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“, Ziffer 2 Lit. a) der Satzung. In Russland verwahrte Wertpapiere weisen hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung bestimmte Risiken auf, da ein Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt wird. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch eine Eintragung in einer russischen Registrierstelle erfolgt. Da diese Registrierstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den

Verwahrstellen gegenüber verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Teilfonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

### **Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen**

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

### **Inflationsrisiko**

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßig größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

### **Performance Risiko**

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

### **Abwicklungsrisiko**

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

### **Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten**

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Teilfonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

### **Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds**

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilfondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien gemäß den oben genannten Angaben zur Rücknahme von Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“, Artikel 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Aktien-/Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities):**

Einzelne Teilfonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in notleidende Wertpapiere (Distressed Securities) investieren. Distressed Securities sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in Konkurs befinden, anderweitig vom Zahlungsverzug bedroht sind oder sich in sonstiger Weise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Diese Umstände führen, sofern noch nicht erfolgt, zu einer Ratingherabstufung, so dass diese Wertpapiere sich in der Regel im „Speculative Grade“ Bereich oder schlechter befinden. Solche Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden und die Ertragssituation ist äußerst unsicher. Es besteht die Gefahr, dass Restrukturierungspläne, Tauschangebote usw. nicht realisierbar sind und negative Auswirkungen auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Der Wert von Anlagen in diesen Wertpapieren kann stark schwanken, da er von künftigen Umständen des Emittenten abhängt, welche zum Zeitpunkt der Investition nicht bekannt sind. Diese Wertpapiere können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Es besteht das Risiko eines vollständigen Ausfalls, so dass der Teilfonds seine gesamte Anlage in die betreffenden Wertpapiere verliert.

## Risiken in Zusammenhang mit dem Erwerb von Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“)

CoCo-Bonds sind unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen, welche nach fest definierten Kriterien („Trigger-Events“; z.B. Unterschreitung einer definierten Eigenkapitalquote) von Fremdkapital in Eigenkapital des emittierenden Unternehmens, in der Regel Banken, gewandelt werden. Ein Wahlrecht für den Investor ist im Unterschied zu traditionellen Wandelanleihen hierbei nicht gegeben. Je nach Ausgestaltung kann entweder eine Pflichtwandlung in Aktien oder eine teilweise bzw. vollständige Abschreibung erfolgen. Bei Wandlung wird der Investor vom Fremdkapitalgeber zum Eigenkapitalgeber. In Bezug auf denselben Emittenten können CoCo-Bond Investoren unter Umständen vor den Aktienanlegern einen Kapitalverlust erleiden.

Coco-Bonds unterliegen möglicherweise weiteren besonderen Risiken wie z.B.

- Schwellenwertrisiken (Trigger level risk)

Schwellenwerte können unterschiedlich angesetzt werden und bestimmen in Abhängigkeit des Abstands zwischen Eigenkapital und Schwellenwert das Risiko einer Wandlung bzw. Abschreibung. Im Rahmen einer Pflichtumwandlung können die CoCo-Bonds in Aktienpapiere umgewandelt werden. CoCo-Bond Investoren können im Falle einer Abschreibung oder Umwandlung ihr eingesetztes Kapital verlieren. Transparenz ist entscheidend für die Minderung des Risikos.

- Kupon-Kündigungsrisiko

Für CoCo-Bond Investoren besteht das Risiko nicht alle erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten. Kuponzahlungen können vom Emittenten jederzeit, ohne vorher festgelegten Anlass und für einen beliebigen Zeitraum ausgesetzt werden. Bei Wiederaufnahme besteht das Risiko, dass gestundete Kuponzahlungen nicht ausgezahlt werden.

- Kapitalstruktur-Inversionsrisiko

Unter gewissen Umständen können CoCo-Bond Investoren bei Auslösung des Triggers vor den Aktieninhabern Verluste erleiden (entgegen der klassischen Kapitalhierarchie).

- Prolongationsrisiko

CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, welche nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vordefiniertem Niveau gekündigt werden können. Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCo-Bonds besteht die Möglichkeit, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und somit der Anleger die Kapitalrückzahlung nicht zu dem erwarteten Zeitpunkt erhält, was zu einer Veränderung der Rendite und der Bewertung des CoCo-Bonds sowie einer verschlechterten Liquiditätssituation im Teilfonds führen kann.

- Unbekannte Risiken

Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch nicht erprobt. Auswirkungen angespannter Marktphasen auf die zugrundeliegenden Merkmale der CoCo-Bonds sind bisher noch nicht eindeutig klassifizierbar.

- Rendite-/Bewertungsrisiken

Die häufig attraktive Rendite, welche den vorgenannten Risiken und der Komplexität dieser Anlagen geschuldet ist, ist der primäre Grund in CoCo-Bonds zu investieren. Bislang ist jedoch nicht sichergestellt, dass Investoren die zugrundeliegenden Risiken ausreichend im Rahmen der Bewertung und Risikomessung berücksichtigen.

Die vorhergehende Auflistung von Risikofaktoren ist keine abschließende Darstellung sämtlicher mit einer Investition in CoCo-Bonds verbundener Risiken. Die Aktivierung des Triggers oder Aussetzung der Kuponzahlung durch einen einzelnen Emittenten kann unter Umständen zu einer Überreaktion und folglich zur Erhöhung der Volatilität sowie zur Illiquidität für die gesamte Assetklasse führen. In einem illiquiden Markt kann zudem die Preisbildung unter Druck geraten.

Weitere Informationen hinsichtlich potentieller Risiken bei Investitionen in CoCo-Bonds können der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 entnommen werden.

### **Risiken bei der Investition in forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset-Backed Securities“)**

Asset-Backed Securities („ABS“) ist der Oberbegriff für eine von einem Emittenten begebene Anleihe, die mit einem zugrundeliegenden Pool an Vermögenswerten unterlegt bzw. besichert ist. Bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich in der Regel um Kreditforderungen. Diese werden in einem Forderungspool gebündelt, der treuhänderisch von einer Finanzierungsgesellschaft verwaltet wird. Diese Zweckgesellschaft verbrieft die Forderungen und verkauft diese an Investoren weiter. Es handelt sich hierbei um hochkomplexe Finanzinstrumente, deren Risiken entsprechend schwer einzuschätzen sind. Eine Unterkategorie von ABS sind Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesichertes Wertpapier, „MBS“). MBS sind Anleihen, die durch einen Pool an grundpfandrechtlich besicherten Forderungen unterlegt bzw. besichert sind.

Eine weitere Ausprägung sind Collateralized Debt Obligation („CDO“). CDOs sind strukturierte Anleihen, die durch einen Pool an verschiedenartigen Forderungen, insbesondere Kredit- und Hypothekenforderungen oder weitere, wie etwa Leasingforderungen, gestützt werden.

ABS sind komplexe und strukturierte Wertpapiere, deren Risikopotential nur nach eingehender Analyse beurteilt werden kann. Eine allgemeingültige Beurteilung ist aufgrund ihrer vielfältigen Gestaltungsformen nicht möglich. Verglichen mit anderen verzinslichen Wertpapieren können diese forderungsbesicherten Wertpapiere zusätzlichen bzw. höheren Risiken unterliegen, u.a.:

- Adressausfallrisiken

Durch sich ändernde Kapitalmarktzinsen kann u. U. der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, was zu einem Ansteigen des Adressausfallrisikos im Forderungspool führen kann.

- Liquiditätsrisiken

Trotz Börsenzulassung können Investitionen in ABS illiquide sein.

- Zinsänderungsrisiken

Bedingt durch vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten im zugrundeliegenden Pool kann es zu Zinsänderungen kommen.

- Kreditausfallrisiken

Es besteht das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Pool nicht bedient werden.

- Reinvestitionsrisiken

Bedingt durch die eingeschränkte Handelbarkeit besteht die Möglichkeit, daß der Fonds nicht immer voll investiert sein kann.

- Ausfallrisiken

Das in diesem Investment bestehende Ausfallrisiko lässt sich trotz risikobegrenzender Maßnahmen nicht ausschließen und kann zum Totalausfall führen.

- Korrelationsrisiko

Die verschiedenen zugrundeliegenden Forderungen aus einem Pool hängen ggf. voneinander ab und sind von Wechselwirkungen betroffen, die sich in der Bewertung der Asset Backed Securities widerspiegeln. In extremen Situationen kann es zu starken Kursverlusten kommen, wenn eine ausgefallene Forderung andere im Pool befindliche Forderungen ansteckt.

- Komplexitätsrisiken

Das Ausmaß der einzelnen Risikoarten in Bezug auf Anlagen in ABS kann aufgrund der Komplexität der Anlageklasse häufig lediglich geschätzt werden. Genauere Prognosen sind nur für kurze Zeiträume möglich. Da die Anlagen in ABS in der Regel längerfristig geplant werden, besteht hier ein signifikantes Risiko für die Anleger.

## **Nachhaltigkeitsrisiken**

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken oder Adressenausfallrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

## **Risiken aus der ESG-Strategie**

Sofern für einen Teilfonds gemäß seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds im Vergleich zu Fonds ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden. Die Entscheidung welche Komponente unter Gesamtrisiko- und -ertragsgesichtspunkten ausschlaggebend ist, obliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

## Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den *Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die beschriebenen Risikoarten sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Risiken des Investmentfonds dar. Generell können weitere Risiken bestehen und eintreten.

## Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

### Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

### Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen

gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

#### Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

#### Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

### **Risikomanagement-Verfahren**

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal

zulässige Faktor beträgt 200%. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20% des Fondsvermögens.

Für Fonds, deren Ermittlung des Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Aktionär wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

## **Liquiditätsmanagement**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den jeweiligen Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten dieses Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

### **Besteuerung der Investmentgesellschaft**

Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Eine reduzierte „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,01% p.a. ist anwendbar für (i) die Teilfonds oder Aktienklassen, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Aktionäre im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist. Investiert der Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) kann eine Reduzierung der „*taxe d'abonnement*“ gemäß Artikel 174 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfolgen. Die „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar. Die Höhe der *taxe d'abonnement* ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „*taxe d'abonnement*“ findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

## **Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär**

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren, und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Aktien am Fonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxembourg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

## **Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises**

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) veröffentlicht.

## **Informationen an die Aktionäre**

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ sowie, falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Satzung der Investmentgesellschaft,
- Verwaltungsvertrag,
- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle,
- Fondsmanagementvertrag,
- Anlageberatungsvertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds

sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Aktionäre kostenlos auf der Internetseite [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com).

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com).

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf Artikel 37 Nr. 12 der Satzung verwiesen.

Aktionäre können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) sowie der Internetseite des Fondsmanagers [www.fiduka.com](http://www.fiduka.com).

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger sowie mit etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal

jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft. Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) abgerufen werden. Auf Anfrage wird Aktionären kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

## Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) veröffentlicht.

## Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „**Wertpapiergesetz**“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Aktionäre, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („**IGA**“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Aktienklassen des Fonds können entweder

1. durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (*Nominee*) von Aktionären gezeichnet werden oder
2. direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Aktionären gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Aktionärsgruppe beinhaltet solche US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Aktionärsgruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Aktionären, sowie potentiellen Aktionären, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

### **Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs**

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015)

umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

#### **Hinweise für die Aktionäre hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC-6)**

Gemäß der Sechsten EU-Richtlinie (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Aktionäre in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Aktionäre, umfassen. Aktionäre können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Aktionäre eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

## **Bekämpfung der Geldwäsche**

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können ab dem 1. September 2019 von jedermann auf der Internetseite der „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

## Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

## **Anhang 1 A**

### **Pro Fonds (Lux) Inter-Bond**

#### **Anlageziele und Anlagestrategie**

Ziel der Anlagepolitik des **Pro Fonds (Lux) Inter-Bond** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

**Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 1.B des Verkaufsprospekts.**

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.**

#### **Anlagepolitik**

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 2/3 in festverzinslichen und variabel verzinslichen Anleihen angelegt sowie in Wandel- und Optionsanleihen und Zero Bonds, die auf Währungen der OECD-Mitgliedsstaaten oder Euro lauten. Es dürfen keine direkten Anlagen in Aktien erfolgen und der Anteil von Wandel- und Optionsanleihen darf höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Der Anteil, der aus Wandel- und Optionsanleihen bezogenen Beteiligungspapiere sowie der abgetrennten Warrants bzw. Optionen darf höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Aus Wandel- und Optionsanleihen bezogene Beteiligungspapiere sowie abgetrennte Warrants bzw. Optionen sind innerhalb von zwölf Monaten zu veräußern.

Bis zu 1/3 des Teilfondsvermögens darf in andere als die vorgenannten Anleihen und strukturierten Produkte, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, Festgelder und flüssige Mittel angelegt werden.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Investitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds und forderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.

Alle **Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

## **Risikoprofil des Teilfonds**

### Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

## Risikomanagement-Verfahren

### Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

|                                                                                   | Aktienklasse I                                                                                                         | Aktienklasse A                                                                                            | Aktienklasse B                                                                                               | Aktienklasse E                                                                                               | Aktienklasse C                                                                                               | Aktienklasse D                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wertpapierkenn-<br>Nummer:                                                        | A1C5XK                                                                                                                 | 973 024                                                                                                   | 973 025                                                                                                      | A1JDH7                                                                                                       | A1WZXJ                                                                                                       | A1WZXK                                                                                                    |
| ISIN:                                                                             | LU0532665683                                                                                                           | LU0048423916                                                                                              | LU0048424138                                                                                                 | LU0654980571                                                                                                 | LU0941032400                                                                                                 | LU0941032582                                                                                              |
| Erstzeichnungsfrist:                                                              | 25. November<br>2010                                                                                                   | 27. Dezember bis<br>31. Dezember<br>1993                                                                  | 27. Dezember<br>bis 31.<br>Dezember 1993                                                                     | 16. August bis<br>18. August<br>2011                                                                         | 07. Oktober bis<br>10. Oktober<br>2013                                                                       | 07. Oktober bis<br>10. Oktober 2013                                                                       |
| Erstausgabepreis:<br>(zuzüglich<br>Ausgabe-<br>aufschlag)                         | 1 CHF                                                                                                                  | 100 CHF                                                                                                   | 100 CHF                                                                                                      | 100 EUR                                                                                                      | 100 EUR                                                                                                      | 100 CHF                                                                                                   |
| Zahlung des<br>Ausgabe- und<br>Rücknahmepreis:                                    | innerhalb von<br>drei Bank-<br>arbeitstagen                                                                            | innerhalb von drei<br>Bankarbeitstagen                                                                    | innerhalb von<br>drei Bank-<br>arbeitstagen                                                                  | innerhalb von<br>drei Bank-<br>arbeitstagen                                                                  | innerhalb von<br>drei Bank-<br>arbeitstagen                                                                  | innerhalb von drei<br>Bankarbeitstagen                                                                    |
| Teilfondswährung:                                                                 | EUR                                                                                                                    | EUR                                                                                                       | EUR                                                                                                          | EUR                                                                                                          | EUR                                                                                                          | EUR                                                                                                       |
| Aktienklassen-<br>währung:                                                        | CHF                                                                                                                    | CHF                                                                                                       | CHF                                                                                                          | EUR                                                                                                          | EUR                                                                                                          | CHF                                                                                                       |
| Bewertungstag:                                                                    | jeder<br>Bankarbeitstag<br>in Luxemburg<br>mit Ausnahme<br>des 24. und 31.<br>Dezember eines<br>jeden Jahres           | jeder<br>Bankarbeitstag in<br>Luxemburg mit<br>Ausnahme des 24.<br>und 31. Dezember<br>eines jeden Jahres | jeder<br>Bankarbeitstag<br>in Luxemburg<br>mit Ausnahme<br>des 24. und 31.<br>Dezember eines<br>jeden Jahres | jeder<br>Bankarbeitstag<br>in Luxemburg<br>mit Ausnahme<br>des 24. und 31.<br>Dezember eines<br>jeden Jahres | jeder<br>Bankarbeitstag<br>in Luxemburg<br>mit Ausnahme<br>des 24. und 31.<br>Dezember eines<br>jeden Jahres | jeder<br>Bankarbeitstag in<br>Luxemburg mit<br>Ausnahme des 24.<br>und 31. Dezember<br>eines jeden Jahres |
| Erster<br>Halbjahresbericht<br>(ungeprüft):<br>Erster Jahresbericht<br>(geprüft): | 30. Juni 1994<br>31. Dezember<br>1994                                                                                  | 30. Juni 1994<br>31. Dezember<br>1994                                                                     | 30. Juni 1994<br>31. Dezember<br>1994                                                                        | 30. Juni 1994<br>31. Dezember<br>1994                                                                        | 30. Juni 1994<br>31. Dezember<br>1994                                                                        | 30. Juni 1994<br>31. Dezember<br>1994                                                                     |
| Art der<br>Verbriefung:                                                           | Inhaberaktien<br>werden <b>nicht</b><br>ausgegeben;<br>Namensaktien<br>werden in das<br>Aktienregister<br>eingetragen. | Inhaberaktien<br>werden in<br>Globalzertifikaten<br>verbrieft;<br>Namensaktien<br>werden in das           | Inhaberaktien<br>werden in<br>Globalzertifikate<br>n verbrieft;<br>Namensaktien<br>werden in das             | Inhaberaktien<br>werden in<br>Globalzertifikate<br>n verbrieft;<br>Namensaktien<br>werden in das             | Inhaberaktien<br>werden in<br>Globalzertifikate<br>n verbrieft;<br>Namensaktien<br>werden in das             | Inhaberaktien<br>werden in<br>Globalzertifikaten<br>verbrieft;<br>Namensaktien<br>werden in das           |

|                                                                                                                                            |                                                                     | Aktienregister<br>eingetragen.                                                                                         | Aktienregister<br>eingetragen.                                                                                            | Aktienregister<br>eingetragen.                                                                                            | Aktienregister<br>eingetragen.                                                                                            | Aktienregister<br>eingetragen.                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stückelung:                                                                                                                                | Namensaktien<br>werden bis auf<br>drei<br>Dezimalstellen<br>begeben | Inhaberaktien<br>werden als ganze<br>Aktien und<br>Namensaktien<br>werden bis auf<br>drei<br>Dezimalstellen<br>begeben | Inhaberaktien<br>werden als<br>ganze Aktien<br>und<br>Namensaktien<br>werden bis auf<br>drei<br>Dezimalstellen<br>begeben | Inhaberaktien<br>werden als<br>ganze Aktien<br>und<br>Namensaktien<br>werden bis auf<br>drei<br>Dezimalstellen<br>begeben | Inhaberaktien<br>werden als<br>ganze Aktien<br>und<br>Namensaktien<br>werden bis auf<br>drei<br>Dezimalstellen<br>begeben | Inhaberaktien<br>werden als ganze<br>Aktien und<br>Namensaktien<br>werden bis auf<br>drei<br>Dezimalstellen<br>begeben |
| Mindesterst-<br>anlage:                                                                                                                    | 1.000.000<br>CHF*                                                   | 100 CHF*                                                                                                               | 100 CHF*                                                                                                                  | 100 EUR*                                                                                                                  | 250.000 EUR*                                                                                                              | 250.000 CHF*                                                                                                           |
| Mindestfolge-<br>anlage:                                                                                                                   | 100.000 CHF*                                                        | 100 CHF*                                                                                                               | 100 CHF*                                                                                                                  | 100 EUR*                                                                                                                  | 50.000 EUR*                                                                                                               | 50.000 CHF*                                                                                                            |
| Sparpläne<br>monatlich ab:                                                                                                                 | keine                                                               | 100 CHF                                                                                                                | 100 CHF                                                                                                                   | 100 EUR                                                                                                                   | keine                                                                                                                     | keine                                                                                                                  |
| Entnahmepläne:<br>(ab einem Betrag<br>von 20.000 CHF<br>für die<br>Aktienklassen A<br>und B sowie<br>20.000 EUR für die<br>Aktienklasse E) | keine                                                               | 100 CHF                                                                                                                | 100 CHF                                                                                                                   | 100 EUR                                                                                                                   | keine                                                                                                                     | keine                                                                                                                  |
| Taxe<br>d'abonnement                                                                                                                       | 0,05% p.a.                                                          | 0,05% p.a.                                                                                                             | 0,05% p.a.                                                                                                                | 0,05% p.a.                                                                                                                | 0,05% p.a.                                                                                                                | 0,05% p.a.                                                                                                             |

*Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann Zeichnungsanträge für die Aktienklasse I ablehnen.*

\* Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **Besonderheiten für die folgend aufgeführten Aktienklassen A und D - Währungsabsicherung**

Die Aktienklassen A und D werden gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

## Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

### 1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

|                                                               | Aktienklasse I | Aktienklasse A | Aktienklasse B | Aktienklasse E | Aktienklasse C | Aktienklasse D |
|---------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a. | 0,07 %         | 0,07 %         | 0,07 %         | 0,07 %         | 0,07 %         | 0,07 %         |

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 600,- Euro, die am Monatsende ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten

|                                                                | Aktienklasse I | Aktienklasse A | Aktienklasse B | Aktienklasse E | Aktienklasse C | Aktienklasse D |
|----------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a. | 0,50 %         | 0,80 %         | 0,80 %         | 0,80 %         | 0,50 %         | 0,50 %         |

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 3. Anlageberatervergütung

Der Anlageberater erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten

|                                                                          | Aktienklasse<br>I | Aktienklasse<br>A | Aktienklasse<br>B | Anteilklasse<br>E | Aktienklasse<br>C | Aktienklasse<br>D |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Variable<br>klassenbezogene<br>Anlageberatervergütung<br>(bis zu) % p.a. | 0,15 %            | 0,15 %            | 0,15 %            | 0,15 %            | 0,15 %            | 0,15 %            |

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Die Anlageberatervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 4. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Diese Verwahrstellenvergütung unterliegt für den Teilfonds einer Mindestgebühr in Höhe von 1.000,- Euro pro Monat.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 5. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 1.500,- Euro, die am Monatsende ausgezahlt wird.

Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 6. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält eine Vergütung in Höhe von 15,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 25,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

## 7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

### Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

|                                                                                                                                                                   | Aktienklasse I | Aktienklasse A | Aktienklasse B | Aktienklasse E | Aktienklasse C | Aktienklasse D |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Ausgabe-<br>aufschlag:<br>(zugunsten des<br>jeweiligen<br>Vermittlers)                                                                                            | bis zu 7%      | bis zu 2%      | bis zu 2%      | bis zu 2%      | keiner         | keiner         |
| Rücknahme-<br>abschlag:                                                                                                                                           | keiner         | keiner         | keiner         | keiner         | keiner         | keiner         |
| Umtausch-<br>provision:<br>(bezogen auf<br>den Netto-<br>inventarwert pro<br>Aktie der zu<br>erwerbenden<br>Aktien<br>zugunsten des<br>jeweiligen<br>Vermittlers) | keine          | keine          | keine          | keine          | keine          | keine          |

### Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

### Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Aktienklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

|                        | Aktienklasse I | Aktienklasse A | Aktienklasse B | Aktienklasse E | Aktienklasse C | Aktienklasse D |
|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Ertragsver-<br>wendung | ausschüttend   | ausschüttend   | thesaurierend  | ausschüttend   | thesaurierend  | thesaurierend  |

Eine Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien werden im Aktienregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Aktien an der jeweiligen ausschüttenden Aktienklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Aktionär anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft **[www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)** veröffentlicht.

## ANHANG 1 B

### Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:** Pro Fonds (Lux) Inter-Bond

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5299002ORG5OE4CWPV78

#### Ökologische und/oder soziale Merkmale

##### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



#### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Für dieses Finanzprodukt werden rund 20 soziale und ökologische Merkmale berücksichtigt. Beispiele für ökologische Merkmale sind: Energieeffizienz, Umwelteinfluss des Produktportfolios, Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und Wassermanagement. Im sozialen Bereich werden u. a. folgende Merkmale ausgewertet: Gleichberechtigung, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement, Produktverantwortung und Steuergestaltung. Auf Basis der o. g. Merkmale ergibt sich ein für die Auswahl der Emittenten bestimmende Rating-System des Datenanbieters ISS ESG.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Finanzprodukt strebt vielfältige ökologische und soziale Ziele gleichzeitig an.

Die Messung der Erreichung dieser Ziele erfolgt auf Basis der Analysen von ISS ESG, die für die Bereiche Umwelt und Soziales separate Bewertungsverfahren entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um einen best-in-class-Ansatz. Die Branchenführer werden mit einem eigenständigen „Prime“ im Segment „Environmental“ und/oder „Social“ bewertet. Im Rating-Prozess werden die Emittenten in einer 12-stufigen Bandbreite von A+ (sehr gut) bis D- (sehr schlecht) bewertet. Der Prime-Schwellenwert ist von Branche zu Branche unterschiedlich. Emittenten in Branchen mit üblicherweise stärkeren negativen Auswirkungen auf Umwelt- und Sozialfaktoren, müssen ein besseres Rating aufweisen als Emittenten anderer Branchen, um mit Prime eingestuft zu werden.

Aufgrund der Rating-Systematik von ISS ESG ist die Messung der Erreichung einzelner Ziele nicht möglich, da im Bewertungsverfahren mehrere ökologische bzw. soziale Ziele beurteilt werden.

In die angestrebte Investitionsquote werden auch sogenannte „Green Bonds“ und „Social Bonds“ eingerechnet. Diese Instrumente können auch von Emittenten stammen, die den in diesem Prospekt genannten anderen Selektionskriterien nicht entsprechen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt strebt vielfältige Ziele bei den nachhaltigen Investitionen an, eine Festlegung auf einzelne nachhaltige Ziele erfolgt nicht. Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit wird das Rating-System von ISS ESG herangezogen. Emittenten mit einem Prime-Statuts im Segment „Environmental“ und/oder „Social“ werden vom Fondsmanager als nachhaltig eingestuft. Dieser Prime-Status wird Branchenführern verliehen, die anspruchsvolle Leistungserwartungen erfüllen. Diese erstklassigen Unternehmen sind gut positioniert, um einerseits die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken im jeweiligen Segment im Zusammenhang mit ihrem spezifischen Geschäftsmodell angemessen zu managen und andererseits die Chancen zu nutzen, die sich aus der Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung ergeben. Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In der Anlagestrategie werden kontroverse Geschäftsfelder wie z. B. Rüstung, Tabak, Kohle, Nuklearenergie und Glücksspiel mittels Umsatzschwellen von der Investition ausgeschlossen. Verstöße gegen die UN Global Compact (jeweils ohne positive Perspektive) können ebenfalls zum Ausschluss führen. Anhand dieser Mindestausschlüsse wird sichergestellt, dass die investierten Emittenten kein Umwelt- oder Sozial-Ziel erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über die oben genannten Mindestausschlüsse und den ESG-Score berücksichtigt. Zusätzlich werden auch Verstöße gegen die UN Global Compact ausgewertet und die Emittenten müssen über den Prime Status im Segment „Environmental“ und/oder „Social“ ISS ESG verfügen. Dieser Prime-Status wird Branchenführern verliehen, die anspruchsvolle Leistungserwartungen erfüllen. Diese erstklassigen Unternehmen sind gut positioniert, um einerseits die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken im jeweiligen Segment im Zusammenhang mit ihrem spezifischen Geschäftsmodell angemessen zu managen und andererseits die Chancen zu nutzen, die sich aus der Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung ergeben. Somit werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 Anhang 1 berücksichtigt.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es wird nicht in Emittenten investiert, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (ohne positive Perspektive) bzw. nicht im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen stehen. Als Grundlage für die Überprüfung von etwaigen Verstößen werden die Auswertungen von ISS ESG verwendet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

☒ Ja, für den Anteil an nachhaltigen Investitionen werden über Mindestausschlüsse und der Verwendung des Prime Status für die Segmente „Environmental“ und/oder „Social“ von ISS ESG die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Tabelle 1 Anhang 1 implizit berücksichtigt. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass die Investitionen keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben (DNSH). Für die übrigen Investitionen im (Teil-)Fonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren noch nicht berücksichtigt. Der (Teil-)Fonds wird die Marktentwicklung in

Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für die übrigen Investitionen berücksichtigt werden können.

☐ Nein,



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Teilfondsvermögen investiert in Wertpapiere, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt wurden. Es wird in keine Emittenten investiert, welche schwere Verstöße (ohne positive Perspektive) gegen die durch den UN Global Compact definierten Prinzipien aufweisen.

In der zweistufigen Anlagestrategie des Teilvermögens erfolgen im ersten Schritt Ausschlüsse von Unternehmen mit kontroversen Geschäftstätigkeiten. Im zweiten Schritt wird zur Beurteilung der potentiellen Emittenten auf einen ESG-Performance-Score zurückgegriffen

Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit bei Emittenten wird auf die Daten des ESG Research Providers ISS ESG zurückgegriffen. Neben Daten von ISS ESG werden zusätzlich öffentlich zugängliche Informationen berücksichtigt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Fondsmanagement wird mindestens 51% der Investitionen des Teilfonds entsprechend der nachfolgenden Kriterien investieren:

1. Es kommt zu einem umsatzbasierten Ausschluss von Emittenten mit kontroversen Geschäftstätigkeiten. Als Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände können unter anderem gelten:

- Rüstungsgüter > 10 % (kontroverse Waffen > 0 %)
- Tabak (Produktion und Vertrieb) > 5 %
- Kohle (Extraktion, Produktion oder Energiegewinnung) > 30 %
- Nuklearenergie (Gewinnung und Produktion) > 10 %
- Glücksspiel > 5 %
- Pornographie > 5 %
- Pelze (Produktion und Vertrieb) > 5 %

#### 2. Scoring-Systematik

Für die Beurteilung der potentiellen Emittenten wird auf den ESG-Performance-Score von ISS ESG zurückgegriffen. Der ESG-Performance-Score verfolgt einen best-in-class-Ansatz. Die Skala reicht von 0 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut) und ist in zwölf Stufen aufgeteilt. Alle Unternehmen mit einem ESG Performance Score über 50 werden mit „Prime“ bewertet. Im Rahmen der vorgenannten Quote werden Emittenten mit der Bewertung „Prime -2“ und besser erworben, d. h., es werden nur Wertpapiere von Emittenten berücksichtigt, die ein Mindestrating von zwei Stufen unterhalb des Prime-Standards besitzen.

Bei den Investitionen in staatlichen Emittenten wird sichergestellt, dass keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte vorliegen. Zur Überprüfung wird hierzu auf ISS ESG zurückgegriffen.

Als Investitionen mit ökologischen und sozialen Merkmalen gelten Zielfonds, wenn sie über einen dezidierten ESG-Prozess verfügen. Dies umfasst insbesondere auch solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 eingestuft werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?  
Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?  
Zur Bewertung der Good-Governance-Standards, berücksichtigt das Fondsmanagement Verstöße gegen die UN Global Compact und greift hierzu neben den Analysen von ISS ESG auch auf andere öffentliche Quellen zu.

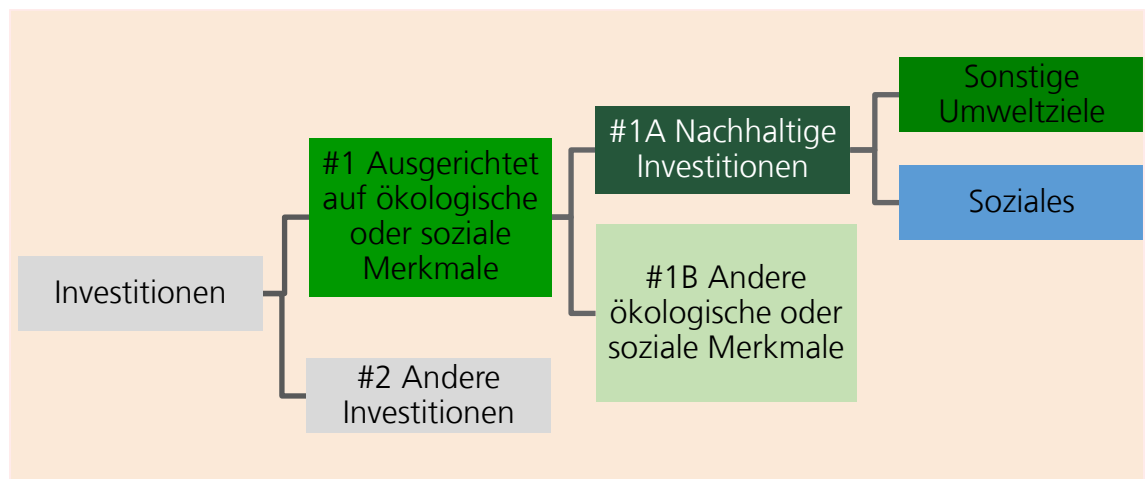


### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51 %.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 10%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Staatsanleihen: Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

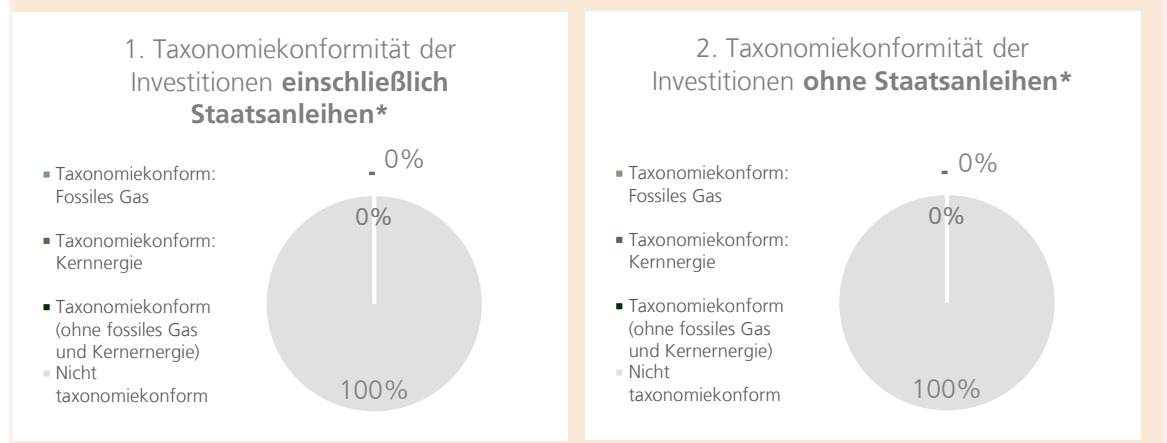
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

#### ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

- ☐ Ja  
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

|                                                                                                                 |      |                                                             |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------------|------|
| Taxonomiekonform:<br>Fossiles Gas                                                                               | 0%   | Taxonomiekonform:<br>Fossiles Gas                           | 0%   |
| Taxonomiekonform:<br>Kernenergie                                                                                | 0%   | Taxonomiekonform:<br>Kernenergie                            | 0%   |
| Taxonomiekonform (ohne<br>fossiles Gas und<br>Kernenergie):                                                     | 0%   | Taxonomiekonform (ohne<br>fossiles Gas und<br>Kernenergie): | 0%   |
| Andere Anlagen:                                                                                                 | 100% | Andere Anlagen:                                             | 100% |
| * Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. |      |                                                             |      |

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?  
Übergangstätigkeiten: 0%  
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltig  
Investitionen mit  
einem Umweltziel,  
die **die Kriterien** für  
ökologisch  
nachhaltige  
Wirtschaftstätigkeite  
n gemäß der EU-  
Taxonomie **nicht  
berücksichtigen**.

### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Fondsmanagement arbeitet mit dem ESG-Score von ISS-ESG, die für den Bereich Umwelt ein separates Bewertungsverfahren entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um einen best-in-class-Ansatz. Die Branchenführer werden mit einem eigenständigen „Prime“ im Segment „Environmental“ bewertet. Im Rating-Prozess werden die Emittenten in einer 12-stufigen Bandbreite von A+ (sehr gut) bis D- (sehr schlecht) bewertet. Der Prime-Schwellenwert ist von Branche zu Branche unterschiedlich. Emittenten in Branchen mit üblicherweise stärkeren negativen Auswirkungen auf Umweltfaktoren, müssen ein besseres Rating aufweisen als Emittenten anderer Branchen, um mit Prime eingestuft zu werden. Wird ein Emittent von ISS ESG gleichzeitig mit Prime im Segment „Environmental“ und „Social“ bewertet, wird der Investmentanteil je zur Hälfte den beiden Segmenten zugeordnet. In die angestrebte Investitionsquote werden auch sogenannte „Green Bonds“ eingerechnet. Diese Instrumente können auch von Emittenten stammen, die den in diesem Prospekt genannten anderen Selektionskriterien nicht entsprechen.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Fondsmanagement arbeitet mit dem ESG-Score von ISS-ESG, die für den Bereich Soziales ein separates Bewertungsverfahren entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um einen best-in-class-Ansatz. Die Branchenführer werden mit einem eigenständigen „Prime“ im Segment „Social“ bewertet. Im Rating-Prozess werden die Emittenten in einer 12-stufigen Bandbreite von A+ (sehr gut) bis D- (sehr schlecht) bewertet. Der Prime-Schwellenwert ist von Branche zu Branche unterschiedlich. Emittenten in Branchen mit üblicherweise stärkeren negativen Auswirkungen auf Sozialfaktoren, müssen ein besseres Rating aufweisen als Emittenten anderer Branchen, um mit Prime eingestuft zu werden. Wird ein Emittent von ISS ESG gleichzeitig mit Prime im Segment „Environmental“ und „Social“ bewertet, wird der Investmentanteil je zur Hälfte den beiden Segmenten zugeordnet. In die angestrebte Investitionsquote werden auch sogenannte „Social Bonds“ eingerechnet. Diese Instrumente können auch von Emittenten stammen, die den in diesem Prospekt genannten anderen Selektionskriterien nicht entsprechen.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1 %



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen dienen Diversifikationszwecken oder es handelt sich um Barmittel zur Liquiditäts- bzw. Investmentquotensteuerung oder es liegen nicht ausreichend Daten zur Beurteilung vor. Als Mindestschutz wird für Emittenten ein ESG-Performance-Score von 20 angestrebt. Liegt kein ISS ESG-Rating vor, werden vergleichbare Quellen herangezogen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

- ☐ Ja,  
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

## **Anhang 2 A**

### **Pro Fonds (Lux) Emerging Markets**

#### **Anlageziele und Anlagestrategie**

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds **Pro Fonds (Lux) Emerging Markets** („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) ist die Erreichung einer angemessenen Rendite in der Teilfondswährung unter Beachtung der Anlagegrenzen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Portfoliozusammensetzung orientiert sich am Index MSCI Emerging Market Index, ist jedoch nicht auf die Bestandteile des Indexes beschränkt. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann daher signifikant von dem Vergleichsindex abweichen.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken, im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds in Unternehmen investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

**Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 2 B des Verkaufsprospekts.**

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.**

#### **Anlagepolitik**

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Teilfonds investiert zu mindestens 2/3 seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien, andere Kapitalanteile, Genussscheine und Optionsanleihen von Gesellschaften in aufstrebenden Märkten („Emerging Markets“) von Entwicklungs- und Schwellenländern gemäß dem MSCI Emerging Market Index.

Das Portfolio des Teilfonds kann bis zu 1/3 des Netto-Teilfondsvermögens in anderen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren angelegt sein, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes, die regelmäßig stattfinden, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, gehandelt werden, oder die im Financial Times Weltaktienindex enthalten sind, in

Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen oder in festverzinslichen Wertpapieren, die von internationalen Emittenten begeben werden und börsennotiert sind. Innerhalb der vorgenannten Grenze von 1/3 des Netto-Teilfondsvermögens darf in andere als die vorgenannten Anleihen, Geldmarktinstrumente, Festgelder und flüssige Mittel angelegt werden.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 der Satzung (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Für Investitionen in Russland gilt die Russische Börse (OJSC „Moscow Exchange MICEX-RTS“) als geregelter Markt im Sinne des Artikels 4, Ziffer 2 Lit. a) des Verwaltungsreglements. In Wertpapiere russischer Emittenten kann ausschließlich investiert werden, wenn diese an der zuvor genannten Börse zugelassen sind oder gehandelt werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds.

Investitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds und forderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.

Alle **Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

## Risikoprofil des Teilfonds

### Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

## Risikomanagement-Verfahren

### Relativer VaR Ansatz

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio besteht zu 100% aus dem MSCI Emerging Markets Index.

### Erwarteter Grad der Hebelwirkung

Unter Hebelwirkung ist jede Methode zu verstehen, mit der der Investitionsgrad eines Teilfonds erhöht werden kann. Dies kann insbesondere durch den Erwerb von Derivaten erzeugt werden. Weitere Angaben über Derivate sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Die Bestimmung des erwarteten Grad der Hebelwirkung erfolgt über die Nominalwertmethode. Bei dieser Methode werden ausschließlich Derivate berücksichtigt und die Summe der absoluten Nominale aller Derivate bestimmt. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen. Der erwartete Grad der Hebelwirkung unterscheidet nicht die verschiedenen Zwecke des Derivate-Einsatzes. Auch Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, erhöhen die Hebelwirkung. Aus der Angabe der erwarteten Hebelwirkung ergeben sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Risikogehalt des Teilfonds.

Der erwartete Grad der Hebelwirkung wurde auf bis zu 30% des Teilfondsvolumens geschätzt. Der Einsatz von Derivaten ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Abhängig von der jeweiligen Einschätzung der Marktsituation kann der Einsatz von Derivaten stark variieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die Möglichkeit höherer Hebelwirkungen besteht.

Das genannte Referenzportfolio ist abhängig von der Portfolioallokation und kann damit bei Umschichtungen angepasst werden. Dies könnte eine Aktualisierung des Verkaufsprospektes nach sich ziehen.

|                        | Aktienklasse B | Aktienklasse C |
|------------------------|----------------|----------------|
| Wertpapierkenn-Nummer: | 973 026        | A1WZXL         |
| ISIN Code:             | LU0048423833   | LU0941032079   |

|                                                                            |                                                                                                              |                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erstzeichnungsfrist:                                                       | 27. Dezember bis 31. Dezember 1993                                                                           | 7. Oktober bis 10. Oktober 2013                                                                              |
| Erstausgabepreis:<br>(zuzüglich Ausgabeaufschlag)                          | 100 EUR                                                                                                      | 100 EUR                                                                                                      |
| Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreis:                                   | innerhalb von drei Bankarbeitstagen                                                                          | innerhalb von drei Bankarbeitstagen                                                                          |
| Teilfondswährung:                                                          | Euro                                                                                                         | Euro                                                                                                         |
| Bewertungstag:                                                             | jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres                   | jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres                   |
| Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):                                      | 30. Juni 1994                                                                                                | 30. Juni 1994                                                                                                |
| Erster Jahresbericht (geprüft):                                            | 31. Dezember 1994                                                                                            | 31. Dezember 1994                                                                                            |
| Art der Verbriefung:                                                       | Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen. | Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen. |
| Stückelung:                                                                | Inhaberaktien werden als ganze Aktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben            | Inhaberaktien werden als ganze Aktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben            |
| Mindestestanlage:                                                          | 100 EUR*                                                                                                     | 250.000 EUR*                                                                                                 |
| Mindestfolgeanlage:                                                        | 100 EUR*                                                                                                     | 50.000 EUR*                                                                                                  |
| Sparpläne mindestens monatlich ab:                                         | 100 EUR                                                                                                      | keine                                                                                                        |
| Entnahmeplan monatlich ab:<br>(ab einem angesparten Betrag von 20.000 EUR) | 100 EUR                                                                                                      | keine                                                                                                        |
| Taxe d'abonnement                                                          | 0,05% p.a.                                                                                                   | 0,05% p.a.                                                                                                   |

\* Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

### 1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten

|                                                               | Aktienklasse B | Aktienklasse C |
|---------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a. | 0,07 %         | 0,07 %         |

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 600,- Euro, die am Monatsende ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten

|                                                                | Aktienklasse B | Aktienklasse C |
|----------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a. | 1,60 %         | 1,05%          |

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 3. Anlageberatervergütung

Der Anlageberater erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten

|                                                                 | Aktienklasse B | Aktienklasse C |
|-----------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Variable klassenbezogene Anlageberatervergütung (bis zu) % p.a. | 0,25 %         | 0,20 %         |

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Die Anlageberatervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

#### **4. Verwahrstellenvergütung**

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,08 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Diese Verwahrstellenvergütung unterliegt für den Teilfonds einer Mindestgebühr in Höhe von 1.000,- Euro pro Monat.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

#### **5. Zentralverwaltungsvergütung**

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 1.500,- Euro, die am Monatsende ausgezahlt wird.

Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

#### **6. Register- und Transferstellenvergütung**

Die Register- und Transferstelle erhält eine Vergütung in Höhe von 15,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 25,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

#### **7. Weitere Kosten**

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

##### **Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

|                                                                | Aktienklasse B | Aktienklasse C |
|----------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen<br>Vermittlers) | bis zu 2%      | keiner         |

|                                                                                                                                             |        |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| Rücknahmeabschlag:                                                                                                                          | keiner | keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den<br>Nettoinventarwert pro Aktie der zu<br>erwerbenden Aktien zugunsten des<br>jeweiligen Vermittlers) | keine  | keine  |

### Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

### Hinweis zur verwendeten Benchmark

Der Administrator der vorgenannten Benchmark ist gemäß der EU Verordnung 2016/1011 („Benchmark Verordnung“) in das ESMA-Verzeichnis der Benchmark-Administratoren eingetragen.

Falls der Vergleichsindex entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt oder auf einen Vergleichsindex verzichten. Auf Anfrage wird Aktionären der Plan am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

### Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilscheinklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

|                   |                |                |
|-------------------|----------------|----------------|
|                   | Aktienklasse B | Aktienklasse C |
| Ertragsverwendung | ausschüttend   | thesaurierend  |

Eine Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien werden im Aktienregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von neuen Aktien an der jeweiligen ausschüttenden Aktienklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Aktionär anzugebende Konto überwiesen. Soweit der

Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft **[www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)** veröffentlicht.

## ANHANG 2 B

### Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:** Pro Fonds (Lux) Emerging Markets

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900DWYQ7G363AKD67

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

#### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



#### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Für dieses Finanzprodukt werden rund 20 soziale und ökologische Merkmale berücksichtigt. Beispiele für ökologische Merkmale sind: Energieeffizienz, Umwelteinfluss des Produktportfolios, Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und Wassermanagement. Im sozialen Bereich werden u. a. folgende Merkmale ausgewertet: Gleichberechtigung, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement, Produktverantwortung und Steuergestaltung. Auf Basis der o.

g. Merkmale ergibt sich ein für die Auswahl der Emittenten bestimmende Rating-System des Datenanbieters ISS ESG.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Finanzprodukt strebt vielfältige ökologische und soziale Ziele gleichzeitig an. Die Messung der Erreichung dieser Ziele erfolgt auf Basis der Analysen von ISS ESG, die für die Bereiche Umwelt und Soziales separate Bewertungsverfahren entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um einen best-in-class-Ansatz. Die Branchenführer werden mit einem eigenständigen „Prime“ im Segment „Environmental“ und/oder „Social“ bewertet. Im Rating-Prozess werden die Emittenten in einer 12-stufigen Bandbreite von A+ (sehr gut) bis D- (sehr schlecht) bewertet. Der Prime-Schwellenwert ist von Branche zu Branche unterschiedlich. Emittenten in Branchen mit üblicherweise stärkeren negativen Auswirkungen auf Umwelt- und Sozialfaktoren, müssen ein besseres Rating aufweisen als Emittenten anderer Branchen, um mit Prime eingestuft zu werden. Aufgrund der Rating-Systematik von ISS ESG ist die Messung der Erreichung einzelner Ziele nicht möglich, da im Bewertungsverfahren mehrere ökologische bzw. soziale Ziele beurteilt werden.

In die angestrebte Investitionsquote werden auch sogenannte „Green Bonds“ und „Social Bonds“ eingerechnet. Diese Instrumente können auch von Emittenten stammen, die den in diesem Prospekt genannten anderen Selektionskriterien nicht entsprechen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt strebt vielfältige Ziele bei den nachhaltigen Investitionen an, eine Festlegung auf einzelne nachhaltige Ziele erfolgt nicht. Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit wird das Rating-System von ISS ESG herangezogen. Emittenten mit einem Prime-Statuts im Segment „Environmental“ und/oder „Social“ werden vom Fondsmanager als nachhaltig eingestuft. Dieser Prime-Status wird Branchenführern verliehen, die anspruchsvolle Leistungserwartungen erfüllen. Diese erstklassigen Unternehmen sind gut positioniert, um einerseits die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken im jeweiligen Segment im Zusammenhang mit ihrem spezifischen Geschäftsmodell angemessen zu managen und andererseits die Chancen zu nutzen, die sich aus der Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung ergeben. Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In der Anlagestrategie werden kontroverse Geschäftsfelder wie z. B. Rüstung, Tabak, Kohle, Nuklearenergie und Glücksspiel mittels Umsatzschwellen von der Investition ausgeschlossen. Verstöße gegen die UN Global Compact (jeweils ohne positive Perspektive) können ebenfalls zum Ausschluss führen. Anhand

dieser Mindestausschlüsse wird sichergestellt, dass die investierten Emittenten kein Umwelt- oder Sozial-Ziel erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über die oben genannten Mindestausschlüsse und den ESG-Score berücksichtigt. Zusätzlich werden auch Verstöße gegen die UN Global Compact ausgewertet und die Emittenten müssen über den Prime Status im Segment „Environmental“ und/oder „Social“ ISS ESG verfügen. Dieser Prime-Status wird Branchenführern verliehen, die anspruchsvollen Leistungserwartungen erfüllen. Diese erstklassigen Unternehmen sind gut positioniert, um einerseits die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken im jeweiligen Segment im Zusammenhang mit ihrem spezifischen Geschäftsmodell angemessen zu managen und andererseits die Chancen zu nutzen, die sich aus der Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung ergeben. Somit werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 Anhang 1 berücksichtigt.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es wird nicht in Emittenten investiert, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (ohne positive Perspektive) bzw. nicht im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen stehen. Als Grundlage für die Überprüfung von etwaigen Verstößen werden die Auswertungen von ISS ESG verwendet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

☒ Ja, für den Anteil an nachhaltigen Investitionen werden über Mindestausschlüsse und der Verwendung des Prime Status für die Segmente „Environmental“ und/oder „Social“ von ISS ESG die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Tabelle 1 Anhang 1 implizit berücksichtigt. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass die Investitionen keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben (DNSH). Für die übrigen Investitionen im (Teil-)Fonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren noch nicht berücksichtigt. Der (Teil-)Fonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für die übrigen Investitionen berücksichtigt werden können.

☐ Nein,



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Teilfondsvermögen investiert in Wertpapiere, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt wurden. Es wird in keine Emittenten investiert, welche schwere Verstöße (ohne positive Perspektive) gegen die durch den UN Global Compact definierten Prinzipien aufweisen.

In der zweistufigen Anlagestrategie des Teilvermögens erfolgen im ersten Schritt Ausschlüsse von Unternehmen mit kontroversen Geschäftstätigkeiten. Im zweiten Schritt wird zur Beurteilung der potentiellen Emittenten auf einen ESG-Performance-Score zurückgegriffen

Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit bei Emittenten wird auf die Daten des ESG Research Providers ISS ESG zurückgegriffen. Neben Daten von ISS ESG werden zusätzlich öffentlich zugängliche Informationen berücksichtigt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Fondsmanagement wird mindestens 51% der Investitionen des Teilfonds entsprechend der nachfolgenden Kriterien investieren:

1. Es kommt zu einem umsatzbasierten Ausschluss von Emittenten mit kontroversen Geschäftstätigkeiten. Als Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände können unter anderem gelten:

- Rüstungsgüter > 10 % (kontroverse Waffen > 0 %)
- Tabak (Produktion und Vertrieb) > 5 %
- Kohle (Extraktion, Produktion oder Energiegewinnung) > 30 %
- Nuklearenergie (Gewinnung und Produktion) > 10 %
- Glücksspiel > 5 %
- Pornographie > 5 %
- Pelze (Produktion und Vertrieb) > 5 %

2. Scoring-Systematik

Für die Beurteilung der potentiellen Emittenten wird auf den ESG-Performance-Score von ISS ESG zurückgegriffen. Der ESG-Performance-Score verfolgt einen best-in-class-Ansatz. Die Skala reicht von 0 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut) und ist in zwölf Stufen aufgeteilt. Alle Unternehmen mit einem ESG Performance Score über 50 werden mit „Prime“ bewertet. Im Rahmen der vorgenannten

Quote werden Emittenten mit der Bewertung „Prime -2“ und besser erworben, d. h., es werden nur Wertpapiere von Emittenten berücksichtigt, die ein Mindestrating von zwei Stufen unterhalb des Prime-Standards besitzen.

Bei den Investitionen in staatlichen Emittenten wird sichergestellt, dass keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte vorliegen. Zur Überprüfung wird hierzu auf ISS ESG zurückgegriffen.

Als Investitionen mit ökologischen und sozialen Merkmalen gelten Zielfonds, wenn sie über einen dezidierten ESG-Prozess verfügen. Dies umfasst insbesondere auch solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 eingestuft werden.

Die  
**Verfahrensweisen  
einer guten  
Unternehmensführ  
ung** umfassen solide  
Managementstruktur  
en, die Beziehungen  
zu den  
Arbeitnehmern, die  
Vergütung von  
Mitarbeitern sowie  
die Einhaltung der  
Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?  
Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?  
Zur Bewertung der Good-Governance-Standards, berücksichtigt das Fondsmanagement Verstöße gegen die UN Global Compact und greift hierzu neben den Analysen von ISS ESG auch auf andere öffentliche Quellen zu.

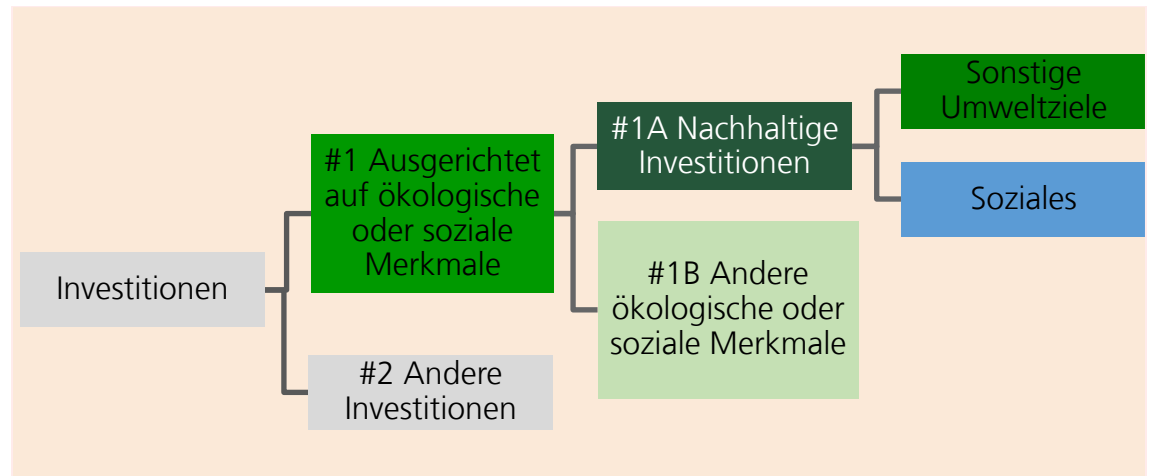


## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 10%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?  
Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Staatsanleihen: Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

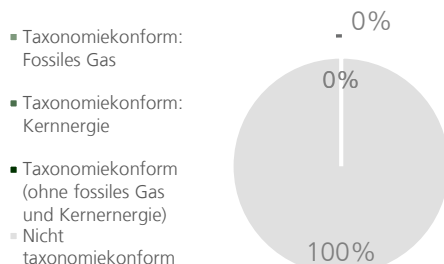
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>2</sup> investiert?**

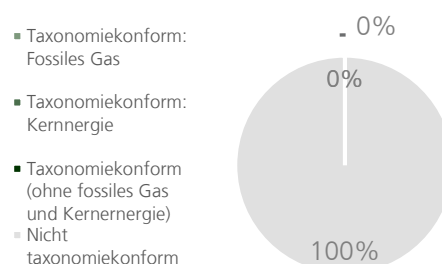
- ☐ Ja  
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie  
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen\***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen\***



|                                                       |      |                                                       |      |
|-------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------|------|
| Taxonomiekonform: Fossiles Gas                        | 0%   | Taxonomiekonform: Fossiles Gas                        | 0%   |
| Taxonomiekonform: Kernenergie                         | 0%   | Taxonomiekonform: Kernenergie                         | 0%   |
| Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): | 0%   | Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): | 0%   |
| Andere Anlagen:                                       | 100% | Andere Anlagen:                                       | 100% |

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?  
Übergangstätigkeiten: 0%  
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Fondsmanagement arbeitet mit dem ESG-Score von ISS-ESG, die für den Bereich Umwelt ein separates Bewertungsverfahren entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um einen best-in-class-Ansatz. Die Branchenführer werden mit einem eigenständigen „Prime“ im Segment „Environmental“ bewertet. Im Rating-Prozess werden die Emittenten in einer 12-stufigen Bandbreite von A+ (sehr gut) bis D- (sehr schlecht) bewertet. Der Prime-Schwellenwert ist von Branche zu Branche unterschiedlich. Emittenten in Branchen mit üblicherweise stärkeren negativen Auswirkungen auf Umweltfaktoren, müssen ein besseres Rating aufweisen als Emittenten anderer Branchen, um mit Prime eingestuft zu werden. Wird ein Emittent von ISS ESG gleichzeitig mit Prime im Segment „Environmental“ und „Social“ bewertet, wird der Investmentanteil je zur Hälfte den beiden Segmenten zugeordnet. In die angestrebte Investitionsquote werden auch sogenannte „Green Bonds“ eingerechnet. Diese Instrumente können auch von Emittenten stammen, die den in diesem Prospekt genannten anderen Selektionskriterien nicht entsprechen.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Das Fondsmanagement arbeitet mit dem ESG-Score von ISS-ESG, die für den Bereich Soziales ein separates Bewertungsverfahren entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um einen best-in-class-Ansatz. Die Branchenführer werden mit einem eigenständigen „Prime“ im Segment „Social“ bewertet. Im Rating-Prozess werden die Emittenten in einer 12-stufigen Bandbreite von A+ (sehr gut) bis D- (sehr schlecht) bewertet. Der Prime-Schwellenwert ist von Branche zu Branche unterschiedlich. Emittenten in Branchen mit üblicherweise stärkeren negativen Auswirkungen auf Sozialfaktoren, müssen ein besseres Rating aufweisen als Emittenten anderer Branchen, um mit Prime eingestuft zu werden. Wird ein Emittent von ISS ESG gleichzeitig mit Prime im Segment „Environmental“ und „Social“ bewertet, wird der Investmentanteil je zur Hälfte den beiden Segmenten zugeordnet. In die angestrebte Investitionsquote werden auch sogenannte „Social Bonds“ eingerechnet. Diese Instrumente können auch von Emittenten stammen, die den in diesem Prospekt genannten anderen Selektionskriterien nicht entsprechen.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen dienen Diversifikationszwecken oder es handelt sich um Barmittel zur Liquiditäts- bzw. Investmentquotensteuerung oder es liegen nicht ausreichend Daten zur Beurteilung vor. Als Mindestschutz wird für Emittenten ein ESG-Performance-Score

von 20 angestrebt. Liegt kein ISS ESG-Rating vor, werden vergleichbare Quellen herangezogen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja,  
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?  
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

**Satzung**  
**der**  
**Pro Fonds (Lux)**

**I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft**

**Artikel 1 Name**

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als „*Société d'investissement à capital variable*“, unter dem Namen **Pro Fonds (Lux)** („Investmentgesellschaft“) gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

**Artikel 2 Sitz**

Gesellschaftssitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

**Artikel 3 Zweck**

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit dem Ziel eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

**Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 12 Nr. 1 dieser Satzung i.V.m. dem betreffenden Anhang zum

Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 12 dieser Satzung entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Falls die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich zu den und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

#### Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

##### 1. Definitionen:

###### a) „geregelter Markt“

- Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

###### b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

###### c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
  - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Aktionäre dieser OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung

der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in dieser Satzung genannten Anlagezielen, investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
  - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.
4. Techniken und Instrumente
- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.
- Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds/Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur

Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt.

Die Teilfonds dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentgesellschaft geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

## 5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

- c) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 25% bzw. 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen können für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten

auf höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens angehoben werden, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob für die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) **Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**
- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder

sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5. a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- l) Werden Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft wie die Investmentgesellschaft (sofern benannt) oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die Netto-Teilfondsvermögen keine Gebühren berechnet werden (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% p.a. unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:
- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
  - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits gemäß ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
  - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
  - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.
- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf für die Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erworben werden.

p) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung,
- Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder –gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre.

6. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 5. a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

#### 8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „*Back-to-Back*“-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

#### 9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

#### 10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

## **Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen**

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
  - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
  - b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils,
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder
5. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Mit Ausnahme der Fälle der Ziffern 3., 4. oder 5. dieses Abschnitts gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

## **II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds**

### **Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft**

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

### **Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds**

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, die Investmentgesellschaft in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.
2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder in einen anderen OGAW bzw. Teilfonds eines anderen OGAW verschmolzen werden.
3. Die unter der vorstehenden Ziffer 1 und 2 genannte(n) Verschmelzung(en) kann/können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
  - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
  - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
4. Die Generalversammlung stimmt ebenfalls über den gemeinsamen Verschmelzungsplan ab. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden. Bei Verschmelzung von einzelnen Teilfonds ist allein die Zustimmung der Aktionäre, der von der Verschmelzung betroffenen Teilfonds erforderlich.
5. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.
6. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

7. Eine Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik der einzubringenden Investmentgesellschaft bzw. des Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
8. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
9. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
10. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
11. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.
12. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
13. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft.

#### **Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds**

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und

dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
  - sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
  - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.
3. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds mehr ausgeben, oder umtauschen. Die Rücknahme von Aktien bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet ist.
4. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

### **III. Die Teilfonds und deren Dauer**

#### **Artikel 8 Die Teilfonds**

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt.
3. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

#### **Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds**

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

### **IV. Gesellschaftskapital und Aktien**

#### **Artikel 10 Gesellschaftskapital**

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds („Netto-Fondsvermögen“) der Investmentgesellschaft gemäß Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollständig eingezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung dreiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 63.000) eingeteilt in sechshundertdreißig (630) Aktien ohne Nennwert und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

#### **Artikel 11 Aktien**

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Aktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Die Aktien am Fonds werden in der im Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an diese Adresse gesandt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird die Girosammelverwahrbarkeit der Aktien beantragt.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
4. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
5. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Aktionäre (Aktionärskreis), die Aktien erwerben und halten dürfen, oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
6. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen des Fonds einem Aktiensplit unterzogen werden.
7. Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft können Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

## **Artikel 12 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie**

1. Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautete bis zum 31.12.2018 auf Schweizer Franken (CHF), seit dem 01.01.2019 lautet das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang angegebenen Tag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Die Verwaltungsgesellschaft kann

jedoch beschließen, den Nettoinventarwert pro Aktie am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Nettoinventarwertes pro Aktie an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 4 handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b) b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile von OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt.

### **Artikel 13 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
  - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
  - b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;
  - c) wenn im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Aktionäre, welche einen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.
4. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie automatisch.
5. Die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung werden in den für Anlegerinformationen vorgesehenen Medien veröffentlicht.

### **Artikel 14 Ausgabe von Aktien**

1. Aktien werden jeweils am Erstaussgabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstaussgabeperiode eines Teilfonds, zu dem in dem für den Teilfonds betreffenden Anhang festgelegten ersten Aktienwert / Erstaussgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Vermittlers) ausgegeben. Im Anschluss an diesen Erstaussgabetag bzw. an diese Erstaussgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages zugunsten des jeweiligen Vermittlers, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late-Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge von Namensaktien und Kaufaufträge für Inhaberaktien, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das

Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

#### **Artikel 15 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn
  - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
  - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
  - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien durch einen solchen Aktionär (z.B. US-Bürger) nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

#### **Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien**

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
  - b) der Aktionär nicht die Bedingungen für den Erwerb der Aktien erfüllt oder
  - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien nicht möglich ist oder keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, und der den jeweiligen Teilfonds betreffende Anhang zum Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges vorsieht, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Falle wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds bzw. eine Aktienklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, insbesondere wenn

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
- b) der Aktionär nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
- c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Aktienklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien, werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

## **V. Generalversammlung**

### **Artikel 17 Rechte der Generalversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

### **Artikel 18 Einberufung**

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am letzten Freitag im April eines jeden Jahres um 11.00 Uhr und abgehalten. Bis zum Jahr 2011 wurde die jährliche Generalversammlung am letzten Freitag im März eines jeden Jahres um 11.00 Uhr, zum ersten Mal im Jahre 1995, abgehalten. Falls der letzte Freitag im April ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.
3. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 8 Tage vor der Versammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktienregister eingetragene Anschrift versendet werden. Den Inhabern von Inhaberaktien werden die Einberufung sowie die Tagesordnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bekannt gemacht.
4. Die Tagesordnung wird grundsätzlich vom Verwaltungsrat vorbereitet. Auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, wird der Verwaltungsrat die Tagesordnung ändern bzw. ergänzen. Ein solcher Antrag der Aktionäre muss mindestens 5 Tage vor der Versammlung bei dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat wird die neue Tagesordnung unverzüglich den Aktionären bekannt geben. In den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentritt wird die Tagesordnung durch die Aktionäre erstellt.

Sie ist dem schriftlichen Antrag der Aktionäre auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzuhängen. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

5. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
6. Die oben unter 2. bis 5. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

## **Artikel 19 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten. Der Verwaltungsrat kann gestatten, dass Aktionäre an Generalversammlungen per Videokonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, falls diese Methoden eine Identifikation der Aktionäre erlauben und für die Aktionäre eine fortwährende und effektive Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen (z.B. Sperrung der vom Aktionär in Wertpapierdepots gehaltenen Aktien, Vorlage einer Sperrbescheinigung, Vorlage einer Vertretungsvollmacht) festlegen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an Generalversammlungen teilnehmen zu können. Weiter kann der Verwaltungsrat Stimmrechte derjenigen Aktionäre aussetzen, welche hinter ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zurückbleiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind grundsätzlich bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eingreifen. Findet eine getrennte Abstimmung für eine oder mehrere Aktienklasse(n) statt, binden die Beschlüsse grundsätzlich alle Aktionäre der Aktienklasse(n).

## **Artikel 20    Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär**

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und unter den zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Teilnehmern wird ein Stimmzähler ernannt..
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

## **VI.        Verwaltungsrat**

### **Artikel 21    Zusammensetzung**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Die erste Bestellung des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung, welche im Anschluss an die Gründung der Gesellschaft stattfindet.

Im Rahmen der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a. diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
- b. ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.
3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooption). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats für weitere ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufige Nachfolger im Rahmen der Kooption zu bestimmen.
4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

## **Artikel 22 Befugnisse**

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt stets unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimsdividenden auszuschütten.

## **Artikel 23 Interne Organisation des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt eine Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager, Anlageberater zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

## **Artikel 24 Häufigkeit und Einberufung**

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail gegeben hat, nicht erforderlich. Einwände gegen die Form der Einberufung können bei Anwesenheit nur in der Sitzung selbst erhoben werden.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

## **Artikel 25 Sitzungen des Verwaltungsrates**

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernannt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 35 beschrieben sind.

## **Artikel 26 Protokolle**

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

## **Artikel 27 Zeichnungsbefugnisse**

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

## **Artikel 28 Unvereinbarkeitsbestimmungen**

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbelangt.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den etwaigen Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten

der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

## **Artikel 29 Schadloshaltung**

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

## **Artikel 30 Verwaltungsgesellschaft**

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (mandataire salarié).

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

## **Artikel 31 Fondsmanager**

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 30 Gebrauch gemacht und die Verwaltungsgesellschaft anschließend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Fonds getragen.

## **VII. Wirtschaftsprüfer**

### **Artikel 32 Wirtschaftsprüfer**

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Nach Ablauf der sechs Jahre kann/können der/die Wirtschaftsprüfer von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

## **VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 33 Verwendung der Erträge**

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 10 dieser Satzung sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

### **Artikel 34 Berichte**

Für die Investmentgesellschaft wird ein geprüfter Jahresbericht sowie ein Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg erstellt.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg
2. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
3. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

## Artikel 35 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/ Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Sofern ein Anlageberater vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers oder dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle sowie die Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben einen Pauschalbetrag von maximal 20.000,- Euro jährlich. Der Pauschalbetrag gilt für den gesamten Verwaltungsrat und wird auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Durch den Pauschalbetrag werden u.a. die Auslagen des Verwaltungsrates abgedeckt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich etwaiger Steuern.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
  - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in

Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, sowie die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder OGA anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsaktien;
- d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Aktienzertifikate der „wesentlichen Anlegerinformationen“, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.
- i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft.
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- l) Versicherungskosten;

- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;
- o) etwaige Honorare und Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- r) Kosten, welche durch die Analyse und die Bewertung von Portfoliogeschäften entstehen;
- s) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- t) Kosten zur Ermittlung der Aufspaltung des erzielten Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren (sog. „Performance-Attribution“);
- u) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating Agenturen;
- v) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

### **Artikel 36 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **Artikel 37 Verwahrstelle**

1. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass eine einzige Verwahrstelle bestellt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK S.A., welche

von der Verwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft bestellt wurde, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

## 2. Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
- a) stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgt;
- b) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung;
- c) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- d) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung verwendet werden.

## 3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft von Aktionären oder im Namen von Aktionären geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
    - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
    - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
  - b) Für andere Vermögenswerte gilt:
    - i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
    - ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.
6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und

- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
8. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.
10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären des Fonds gegenüber offengelegt werden.
12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Aktionären des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Aktionäre des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

### **Artikel 38 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden.

### **Artikel 39 Allgemeines**

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

## **Hinweise für Aktionäre außerhalb des Großherzogtums Luxemburg**

### **Zusätzliche Hinweise für Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Kontaktstelle**

##### **DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxembourg

#### **Vertriebs- und Informationsstelle**

##### **FIDUKA Depotverwaltung GmbH**

Kaufingerstrasse 12  
D-80331 München

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können bei der Vertriebsstelle eingereicht werden.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme bzw. Umtausch von Aktien können auch bei der Kontaktstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Aktionäre können ebenfalls über die vorgenannte Kontaktstelle erfolgen.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, aber auch die Rücknahme- und Ausgabepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgenannten Kontakt- und den Informationsstellen kostenlos erfragt werden.

Zudem werden die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder sie wesentliche Aktionärsrechte berühren und den Aktionär benachteiligen oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen und die Aktionäre benachteiligen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der luxemburgischen Zahlstelle, der Kontaktstelle sowie bei der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos einsehbar bzw. kostenlos in Papierform erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft und der Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsvertrag, der Verwahrstellenvertrag, der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle kostenlos einsehbar.

## **Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch**

Ist der Käufer von Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Aktien der Investmentgesellschaft gelten entsprechend für den Verkauf von Aktien durch den Aktionär.

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH**

**Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend „Pro Fonds (Lux)“ (die „Gesellschaft“). Der Anhang ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und den Anhängen des Prospekts der Gesellschaft vom „1. Juni 2023“ (der „Prospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.**

Die Gesellschaft hat die Absicht, Anteile der folgenden Teilfonds der Gesellschaft in Österreich öffentlich zu vertreiben, sie hat dies der Finanzmarktaufsicht angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt:

### **Pro Fonds (Lux) Inter-Bond**

### **Pro Fonds (Lux) Emerging Markets**

#### **Kontakt- und Informationsstelle**

Kontakt- und Informationsstelle gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

#### **DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)**

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

Anträge auf Zeichnung sowie Rücknahme von Anteilen können bei der Kontakt- und Informationsstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilseigner sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen können über die Kontakt- und Informationsstelle durchgeführt werden.

Der Prospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“, die Satzung, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, der Halbjahresbericht sind bei der Kontakt- und Informationsstelle unter obiger Anschrift erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds der Gesellschaft werden täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) veröffentlicht und sind auch bei der Kontakt- und Informationsstelle und bei der Verwaltungsgesellschaft „IPConcept (Luxemburg) S.A.“ unter der Geschäftsadresse 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) veröffentlicht.

#### **Besteuerung**

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Prospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anleger und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.